

## Anlage zur Stellungnahme wg. UVP-Portale-VO-E (BB)

Mit der Umsetzung europäischen Rechts (v.a. UVP-ÄndRL) ist erheblicher Mehraufwand verbunden:

- Das gilt zum einen für das Zentrale UVP-Portal. Es ist sowohl auf Bundes- und Landesebene einzurichten – und soll die Öffentlichkeit über alle Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch unterrichten (§§ 19, 20 UVPG-neu). Bereits die Entwicklungsphase wie auch die Testung in der Pilotphase vor dem Hintergrund UVP-rechtlicher Fragestellungen hat erhebliche Kapazitäten allein innerhalb des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) und des Landesamtes für Umwelt (LfU) gebunden. So war die Software-Entwicklung juristisch zu begleiten, das LfU hat für alle benannten Vertreter (des Geschäftsbereichs sowie ressortübergreifend und der Kommunen) Einführungsveranstaltungen zur Nutzung der Software absolviert, v.a. durch die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsreferate des LfU wurde die Testphase mit wertvollen Rückmeldungen zur Verbesserung der Software begleitet, und schließlich wurden die notwendigen Voraussetzungen zur IT-Nutzung maßgeblich durch MLUL geschaffen (Zugänge für derzeit 64 benannten Vertreter der federführenden Behörden mit UVP-Verfahren, d.h. geschäftsbereichsübergreifend unter Einbezug auch der Raumordnungs-, Verkehrs-, Berg- und Energiebehörden sowie Kommunen) und steht inzwischen zur Nutzung zur Verfügung (hier der Link: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.527702.de> ). - Dennoch ist auch weiter mit erheblichem Personalaufwand und einigen Sachkosten - trotz länderübergreifender Kooperation für die Software-Entwicklung (die sehr produktiv war, und wofür auch v.a. Hamburg großer Dank gebührt) - zu rechnen.

Für Einsatz, Pflege und Weiterentwicklung der Software wird nach derzeitiger Abschätzung von jährlichen Sachkosten i.H.v. ca. 20.000,- € (davon je 10.000,- € bei Ref. 51 u. 14-IT, wurde bei der Haushaltsanmeldung für 2019/20 bereits berücksichtigt) ausgegangen.

- Zum Anderen führt die Gesamtheit der neuen und / oder gestiegenen Anforderungen zu Personalkosten im weiteren Vollzug durch Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, dies sind vor allem:
  - \* die vertiefende Prüfung von Schutzgütern (Aufwertung v.a. beim Flächenschutz, der biologischen Vielfalt, dem Klimawandel, der Energieeffizienz, dem Unfall- und Katastrophenschutz, u.a. durch Berücksichtigung bei der Feststellung der UVP-Pflicht (Einzelfallprüfung) wie auch bei der Dokumentation der Umweltauswirkungen),
  - \* die Einzelfallprüfung einschließlich komplexer Kumulationsprüfungen (Präzisierung der Rahmenbedingungen für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, vorzulegende Unterlagen, Kriterien, Fristen etc.),
  - \* die Festlegung des Untersuchungsrahmens (modifizierte Kriterien – u.a. hinsichtlich veränderter Schutzgüter) hinsichtlich des zu erstellenden UVP-Berichts
  - \* die Prüfung von UVP-Berichten (neuer Katalog vorzulegender Unterlagen) und
  - \* zentrales UVP-Portal: hier sind sämtliche Bekanntmachungen, aber auch UVP-Berichte und weitere Unterlagen, wie Gutachten, sowie die Entscheidungen zu UVP-pflichtigen Verfahren einzustellen.

Konkret sind dies allein für das LfU (1.) und das MLUL (2.) folgende prognostizierte Mehraufwände:

1. Im Landesamt für Umwelt und dessen Referaten werden immissionsschutzrechtliche, abfall- und wasserrechtliche Zulassungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt; insofern wird der prognostizierte Mehrbedarf von mindestens 3 Stellen (E 11) wie folgt konkretisiert:

a) Bei jährlich 200 Zulassungsverfahren im LfU mit UVP-Vorprüfungen (allgemeine und standortbezogene Vorprüfungen) im Landesamt für Umwelt wird folgender Mehraufwand abgeschätzt:

- Beratung und Prüfung wg. des neuen Katalogs von pflichtigen Angaben des Vorhabenträgers für die Vorprüfung, bei dem Katastrophen- und Störfallsicherheit, Nutzung natürlicher Ressourcen, bes. Flächenschutz, biologische Vielfalt zu prüfen sind (§ 3 BbgUVPG i.V.m. § 7 i.V.m. neuer Anlage 2 UVPG): zusätzlich ca. 7,5 Stunden für jede Vorprüfung, d.h.  $200 \times 7,5 = 1.500$  Stunden.
- Einhaltung einer neuen 6 Wochenfrist mit Verlängerungsoption (§ 3 BbgUVPG i.V.m. § 7 Abs. 6 UVPG): Fristenprüfung, Verlängerungsentscheidung, ggf. Mahnung beteiligter Behörden, ca. 0,5 Stunden, d.h.  $200 \times 0,5 = 100$  Stunden.
- Neuer Kriterienkatalog zur Prüfung des Einzelfalls, (§ 3 BbgUVPG i.V.m. § 7 und Anlage 3 UVPG): zusätzliche Kriterien v.a. Katastrophen- und Störfallsicherheit, Abrissarbeiten, Nutzung natürlicher Ressourcen, bes. Flächenschutz, biologische Vielfalt, Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten (Kumulation!), sowie neue Kumulationsregelungen (§ 3 BbgUVPG i.V.m. §§ 10-12 UVPG) unter Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung des BVerwG zur Kumulation, nach der auch Flächen von Tierhaltungsanlagen kumulieren können (z.B. BVerwG v. 18.06.2015): ca. je 15 Stunden, d.h.  $200 \times 15 = 3.000$  Stunden.
- Neue Anforderungen zur Bekanntgabe der wesentlichen Gründe unter Bezugnahme auf die (geänderten) Prüfkriterien (§ 3 BbgUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 und Anlage 3 UVPG), ca. 7,5 Stunden bei ca. 143 Verfahren mit negativer Vorprüfung, d.h.  $143 \times 7,5 = 1.072,50$  Stunden.
- Geänderte Systematik der Vorprüfung bei Änderungsvorhaben (§ 9 UVPG): vereinfachte Prüfung, daher abzuziehen ca. 1 Stunde je Änderungsvorhaben (bei 200 Vorprüfungen ca. 80 Änderungsvorhaben) =  $1 \times 80$ , d.h. abzuziehen sind daher 80 Stunden.

b) Mehraufwand bei den jährlich ca. 27 UVP-Prüfungen:

- Mehraufwand bei Durchführung des Untersuchungsrahmens, Scoping – unter umfangreicher geänderter Berücksichtigung der Schutzgüter (§ 3 BbgUVPG i.V.m. § 15 und neue Anlage 4 UVPG): ca. 15 Stunden, d.h.  $27 \times 15 = 405$  Stunden
- Prüfung des vorgelegten UVP-Berichts mit dem neuen Anforderungsprofil (§ 3 BbgUVPG i.V.m. § 16 und Anlage 4 UVPG), ca. 20 Stunden d.h.  $27 \times 20 = 540$  Stunden
- Mehrfaches Starten des Editors, um Unterlagen bzw. Informationen in das Zentrale UVP-Portal einzuspeisen und hochzuladen, die während des UVP-Verfahrens sukzessiv einzustellen sind und deren Betreuung: Bekanntmachung, UVP-Bericht sowie weitere Dokumente, später Einstellen des Genehmigungsbescheids zum UVP-pflichtigen Vorhaben – Ersterfassung mit mehreren Mitarbeitern einschließlich Datenaufbereitung - ca.  $2,5 + 1,5$  Stunden, außerdem vielfach auftretende Änderungen während des Zulassungsverfahrens und die gesonderte Bekanntmachung des Erörterungstermins - weitere ca. 4 Stunden (§ 3 BbgUVPG i.V.m. §§ 20, 27 UVPG), ca. 8 Stunden

d.h.  $8 \times 27 = 216$  Stunden

- Neuer UVP-Schritt der begründeten Bewertung (und des Monitoring) im Hinblick auf die Umweltvorsorge (§ 3 BbgUVP i.V.m. §§ 25, 26 UVP), ca. 10 Stunden  
d.h.  $10 \times 27 = 270$  Stunden

Damit ergibt sich Mehraufwand mit einer Gesamtstundenzahl von 7.023,50. Bei durchschnittlich 220 Arbeitstagen mit 8 Stunden (1 Stelle = 1.760 Stunden) werden bei diesem prognostizierten Mehraufwand eigentlich fast 4 Stellen benötigt (7.040 Stunden); abgerundet wird jedenfalls für 5.280 Stunden ein Mehrbedarf von 3 Stellen (E11) im Landesamt für Umwelt geltend gemacht.

2. In der Einheit, die innerhalb des MLUL den Bereich „Umweltprüfung“ (UVP und SUP) wahrnimmt (Ref. 51), entsteht ebenfalls erheblicher Mehraufwand durch die Umsetzung der UVP-Änderungs-RL. Dabei ist zu berücksichtigen, dass derzeit maximal eine halbe Juristenstelle für die rechtliche Betreuung des UVP/SUP-Rechts verfügbar ist, sowie eine halbe Stelle (Teilzeit) einer Person für den Vollzug im Bereich UVP/SUP. Der Mehraufwand durch das neue Recht kann wie folgt konkretisiert werden.
  - a) Neben dem durchzuführenden Gesetzgebungsverfahren auf Landesebene zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, das voraussichtlich seit Erarbeitung mindestens eineinhalb Jahre in Anspruch nehmen wird, fallen v.a. folgende rechtliche Aufgaben an mit einem Bedarf von mindestens einer Juristenstelle (E14):
    - Juristische Begleitung der länderübergreifenden Kooperation zur Weiterentwicklung der Software wg. des Zentralen UVP-Portals,
    - Erläuterung und Auslegung des neuen, komplexer gewordenen, Umweltprüfungsrechts durch die UVP-Änderungsrichtlinie – bei gestiegenen Anforderungen der Rechtsprechung (mehrfach novelliertes Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz!) sowie
    - Klärung von Interpretationsfragen und Festlegungen z.B. zur Federführung bei UVP'en, die sich über verschiedene Zulassungsverfahren erstrecken (insbesondere Wasser- und Immissionsschutzrecht).
  - b) Daneben ist mit erheblichem Vollzugsmehraufwand in Ref. 51 des MLUL zu rechnen. Die fachliche Begleitung des Zentralen UVP-Portals, mit dem ja nicht nur UVP-Verfahren im Geschäftsbereich des MLUL, sondern im gesamten Land, also auch z.B. verkehrsrechtliche Verfahren mit UVP, berg- und energierechtliche Zulassungsverfahren mit UVP, Raumordnungsverfahren etc. zu betreuen sind, erzeugt bedeutsamen Mehraufwand für den Ansprechpartner des Zentralen UVP-Portals. Unbedingt ist insofern eine Unterstützung des Kollegen (derzeit nur in Teilzeit) erforderlich (E12).
3. Die Aufgabenabgrenzung zwischen LfU und MLUL entspricht der Aufgabenverteilung nach dem Landesorganisationsgesetz (LOG) unter Berücksichtigung der konkret zugewiesenen Zuständigkeiten für die jeweiligen Zulassungsverfahren.

Das Landesamt für Umwelt führt in seinen Zulassungsverfahren (immissionsschutzrechtlich, wasserrechtlich, abfallrechtlich) die jeweiligen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren (UVP'en) bzw. Feststellungen einer UVP-Pflicht durch. Denn das UVP-Verfahren ist „unselbständiger Teil“ eines verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient (§ 4 UVP). Insofern richtet sich die Zuständigkeit für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Aufgabenzuweisung für das jeweilige immissionsschutzrechtliche, abfallrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungsverfahren selbst (siehe die Vorgaben in der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung, Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung, Brandenburgisches Wassergesetz i.V.m. Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung).

Die oberste Behörde nimmt die Aufsicht wahr (§ 11 LOG). Hierzu gehören u.a. Erläuterung, Koordinierung, Abstimmung – auch ressort- oder länderübergreifend - des maßgeblichen Rechts für die Vollzugsbehörde(n), Festlegungen bzw. Empfehlungen, z.B. wg. unmittelbarer Anwendung europäischen Rechts. Dabei ist auch das Zentrale UVP-Portal zu begleiten, das nicht nur den Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft betrifft, sondern sämtliche UVP-pflichtigen Verfahren, d.h. z.B. auch bei Raumordnungs-, Verkehrs-, Berg- und Energieverfahren. Außerdem wird von Seiten der obersten Landesbehörde sowohl die Rechtsetzung auf Bundesebene begleitet, und insoweit das Landesinteresse wahrgenommen – z.B. durch Stellungnahmen oder Anträge in Bundesratsverfahren. Sie ist darüber hinaus verantwortlich für die eigene Rechtsetzung des Landes (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - Erarbeitung eines Gesetzentwurfs, abteilungs- und ressortübergreifende Abstimmung, Einbezug von Verbänden, Vorbereitung der Kabinetttbefassung, Redebeitragsentwürfe für den Landtag etc.). Eigene Aufgaben fallen auf der obersten Landesebene auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Beteiligung in UVP-Verfahren an sowie bei Planungsverfahren, die häufig auf der obersten Ebene abgewickelt werden (z.B. Genehmigung von SUP-pflichtigen Regionalplänen). Dabei ist zu bedenken, dass diesem Bereich in den vergangenen Jahren vielfältige neue Aufgaben zugewachsen sind – insbesondere durch das seit 2005 neu eingeführte Instrument der Strategischen Umweltprüfung (RL 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme), die grenzüberschreitenden Beteiligungen auf Grund des Vertragsgesetzes zur Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung, den erweiterten Rechtsschutz und gestiegene Anforderungen durch Interpretation der Rechtsprechung. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass dieser Bereich für die wirtschaftliche Ansiedlung industrieller Vorhaben auf der Basis rechtssicherer Zulassungsentscheidungen von erheblicher Bedeutung ist.

U.a. wegen der Forderung der UVP-Änderungsrichtlinie, die Behörden mit Personal auszustatten, das über ausreichend Fachkenntnisse verfügt, um die UVP-Berichte zu prüfen (Art. 5 Abs. 3 der geänderten UVP-RL) sollte v.a. im Vollzugsbereich des LfU (T11, T 12, T 13, T16 und W 11) mindestens eine Person je Referat mit UVP-Verfahren zur Verfügung stehen. Wegen der vorhandenen und weiter gestiegenen Anforderungen an UVP-Verfahren (s.o.), deren Publizität (Zentrales UVP-Portal) sowie zunehmender Komplexität (Kumulation!) bei daneben ausgeweiteten Rechtsschutzmöglichkeiten (siehe die jüngsten Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes v.a. v. 02.06.2017, BGBl. I S. 1298) muss die Personalausstattung für diesen Bereich optimiert werden. Generell haben Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung immer stärkere Bedeutung gewonnen. Dies ist nicht zuletzt der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 11.05.2011 – C-115/09 (Trianel); v. 07.11.2013 – C-72/12 (Altrip); 15.10.2015 – C-137/14 (Präklusion), aber auch dem internationalen Recht (Aarhus-Konvention) geschuldet; danach sind nicht nur UVPen, sondern auch bestimmte Mindeststandards dieser Verfahren einklagbar, inzwischen auch bei Planungsverfahren mit SUP (s. die Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 29.05.2017, BGBl. I S. 1298).

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bei der Abwicklung von Verfahren für UVP und SUP und um die Gefährdung großer Investitionen zu minimieren, wurden Personalforderungen für den Geschäftsbereich (Umweltministerium und Landesamt für Umwelt Brandenburg) i.H.v. 1xE14 und 1xE12 sowie für LfU: 3xE11-Stellen abgeschätzt.